

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. August 2009

1347. Einzelinitiative betreffend Rechtsgrundlagen für Wärmedämmung und Energiesparmassnahmen (Rechtmässigkeit)

A. Am 2. März 2009 hat der Kantonsrat die von Hannah Stengel, Feldmeilen, eingereichte Einzelinitiative vom 27. Oktober 2008 betreffend Rechtsgrundlagen für Wärmedämmung und Energiesparmassnahmen (KR-Nr. 365/2008) mit 71 Stimmen vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Einzelinitiativen, die der Kantonsrat vorläufig unterstützt hat, werden gemäss § 139 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR, LS 161) nach den Vorschriften über Volksinitiativen behandelt. Diese Bestimmung wird in § 67 Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) konkretisiert. Gestützt auf § 128 Abs. 3 und 4 GPR hat der Regierungsrat innert sechs Monaten nach deren vorläufiger Unterstützung (§ 139 Abs. 3 GPR) über die Rechtmässigkeit der Initiative zu befinden. Hält er sie für vollständig unrechtmässig, stellt er dem Kantonsrat Antrag auf Ungültigkeit. Andernfalls erstattet er dem Kantonsrat in der Regel innert eineinhalb Jahren nach ihrer vorläufigen Unterstützung darüber und über den Inhalt der Initiative Bericht und Antrag.

Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 [KV, LS 101]). Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, erklärt sie der Kantonsrat für ungültig. Er kann sie aber auch für teilweise gültig erklären oder aufteilen (Art. 28 Abs. 2 KV).

B. Mit der Einzelinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs wird folgendes Begehren gestellt:

«Gestützt auf Art. 24 lit. c in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 und § 139 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 reiche ich hiermit folgende Einzelinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein, die namentlich die Rechtsgrundlage schaffen soll, damit die Gemeinden besondere Energiesparmassnahmen bei Bauten anordnen können:

I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 2. Soweit für die einzelnen Zonenarten nichts Abweichendes bestimmt ist, sind Regelungen gestattet über:

lit. a–f unverändert;

g) besondere Anordnungen zur Wärmedämmung und Energiesparmassnahmen, die über die Vorschriften des Bundes und des Kantons hinausgehen.

§ 239 Abs. 3 Satz 2. Im Hinblick auf einen möglichst geringen Energieverbrauch sind Bauten und Anlagen gut bis sehr gut zu isolieren sowie Ausstattungen und Ausrüstungen fachgerecht zu erstellen und zu betreiben.

II. Dieses Gesetz sowie die geänderten Bau- und Zonenordnungen der Gemeinden sind spätestens 18 Monate nach der Überweisung dieser Einzelinitiative anwendbar. Der Regierungsrat oder die Gemeindevorsteherchaft kann diese Regelung allgemein oder im Einzelfall sofort für verbindlich erklären.

III. Der Kantonsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Er kann dies dem Regierungsrat übertragen.»

C. Die Prüfung der Initiative führt zunächst zum Schluss, dass sie die Einheit der Materie wahrt und auch nicht offensichtlich undurchführbar ist. Zu klären sein wird indessen, ob die Initiative zumindest teilweise gegen übergeordnetes Recht verstösst. Diese Frage stellt sich mit Bezug auf die in der Einzelinitiative geforderte Ergänzung von § 49 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) um eine lit. g. Damit soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden, dass die Gemeinden energetische Anforderungen an Bauten erlassen können, die über die Vorschriften des Bundes und des Kantons hinausgehen.

Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) erklärt für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, die Kantone als zuständig. Der Kanton hat gestützt auf Art. 106 KV für günstige Rahmenbedingungen einer ausreichenden, umweltschonenden, wirtschaftlichen und sicheren Energieversorgung zu sorgen. Die Gemeinden können jedoch öffentliche Aufgaben selber wahrnehmen, wenn sie diese ebenso zweckmässig erfüllen können wie der Kanton (Art. 97 Abs. 1 KV). Damit ist abzuklären, ob eine genügende verfassungsrechtliche Grundlage besteht, dass die Gemeinden Aufgaben im Bereich Energie in Gebäuden übernehmen können.

Die Klärung dieser Frage bedarf noch einer vertieften Überprüfung, die im Rahmen der Berichterstattung und Antragstellung im Sinne von § 128 Abs. 4 GPR an den Kantonsrat vorzunehmen sein wird. Auf einen Antrag an den Kantonsrat im Sinne einer vollständigen Ungültigerklärung (§ 128 Abs. 3 GPR) ist jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt zu verzichten. Die Baudirektion ist demzufolge zu beauftragen, dem Regierungsrat einen Bericht und Antrag an den Kantonsrat im Sinne von § 128 Abs. 4 GPR zu unterbreiten.

D. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid des Regierungsrates. Insbesondere sind auch politische Überlegungen zu machen, die bis zum Bericht und Antrag an den Kantonsrat vertraulich bleiben müssen, um die weitere Meinungsbildung des Regierungsrates nicht zu beeinträchtigen. Nach der Beschlussfassung über Bericht und Antrag an den Kantonsrat kann auch dieser Zwischenentscheid öffentlich gemacht werden. Folglich ist die Veröffentlichung dieses Beschlusses bis zum Beschluss über Bericht und Antrag zur Einzelinitiative hinauszuschieben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Es wird festgestellt, dass die am 27. Oktober 2008 von Hannah Stengel, Feldmeilen, eingereichte und vom Kantonsrat vorläufig unterstützte Einzelinitiative betreffend Rechtsgrundlagen für Wärmedämmung und Energiesparmassnahmen unter dem Vorbehalt der weiteren Prüfung der Gültigkeit des Begehrens nicht vollständig unrechtmässig ist.

II. Die Baudirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat einen Bericht und Antrag an den Kantonsrat zur Gültigkeit der Initiative und über deren Inhalt zu unterbreiten.

III. Dieser Beschluss ist bis zur Veröffentlichung des Berichts und Antrags zur Einzelinitiative nicht öffentlich.

IV. Mitteilung an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi